

Textliche Festsetzungen

NEBENANLAGEN: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet liegenden Grundstücke oder des Baugebietes unmittelbar dienen, wie Klopfstangen, Fahnenstangen, Müllhäuschen, Telefonhäuschen, Feuer- und Polizeimelder etc. soweit sie nicht den ortsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. ● Einrichtungen untergeordneter Nebenanlagen gemäß § 14 (1) u. § 23 Abs. 5 BauNVO sind ausgeschlossen. ● Eingeschränkt wird die Errichtung von Stellplätzen u. Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO. Sie sind zulässig, wenn die Errichtung von Stellplätzen oder Garagen zur Erfüllung der Stellplatzpflicht gemäß § 64 BauONW für die auf dem Grundstück zu errichtenden Bauwerke erforderlich ist.

EINFRIEDIGUNG: Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen -Vorgarten- sind einheitlich mit Rasenkantensteinen einzufassen, ansonst keine Einfriedigung. (Ausnahmen zur Einfriedigung mit Naturhecken bis 0,40 m Höhe sind möglich.) ● Die Sichtdreiecke an den Strasseneinfriedigungen sind von jeglichem Bewuchs und von Sichtbehinderungen über 0,60 m Höhe freizuhalten. ● Die Haupteinfriedigung der Grundstücke ist, soweit notwendig, in Holzspriegelzäunen bis 1,00 m Höhe zulässig. Sie hat an den Nahtstellen zwischen Vorgarten und Restgrundstücksfläche abzuschließen.

HANGLAGE: Die Bebauung der mit Hanglage ausgewiesenen Grundstücke hat so zu erfolgen, daß das hangseitig festgesetzte Mehrgeschoss innerhalb des vorhandenen Geländeunterschiedes ausgeführt wird.